

**Konsortialvereinbarung
der Gesellschafter
der
Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL)**

**aus Anlass der Gründung
der
Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL)**

Hinweise:

Hinweis zur gendergerechten Sprache (nachrichtlich):

Bei der Benennung von Funktionen ist zur Verkürzung des Textes die männliche Form gewählt worden. Es gilt automatisch auch die weibliche Form.

Hinweis zu Kommentaren und Fußnoten:

Alle Kommentare in Fußnoten erfolgen nachrichtlich und sind kein Bestandteil der Vereinbarung selbst.

Stand: 14. Januar 2019

Konsortialvereinbarung¹

Die folgenden Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden –

1.	Landkreis Osnabrück	2.	Stadt Osnabrück
3.	Gemeinde Bad Rothenfelde	4.	Gemeinde Bad Laer
5.	Samtgemeinde Bersenbrück	6.	Stadt Melle
7.	Gemeinde Bad Essen	8.	Stadt Bad Iburg
9.	Stadt Bramsche	10.	Stadt Georgsmarienhütte
11.	Gemeinde Wallenhorst	12.	Samtgemeinde Artland
13.	Gemeinde Bissendorf	14.	Gemeinde Hagen a.T.W.
15.	Samtgemeinde Fürstenau	16.	Gemeinde Ostercappeln
17.	Gemeinde Belm	18.	Gemeinde Bohmte
19.	Gemeinde Hasbergen	20.	Samtgemeinde Neuenkirchen
21.	Stadt Dissen	22.	Gemeinde Hilter
23.	Gemeinde Glandorf		

- vereinbaren als Parteien der Konsortialvereinbarung, was folgt:

Präambel

Die Parteien (nachfolgend: GbR der Konsortialpartner) haben sich in einer gemeinsamen Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH mit dem Zweck der Tourismusförderung im Osnabrücker Land zusammengeschlossen.²

Ziel der Parteien als Gesellschafter des neuen Gemeinschaftsunternehmens ist es, langfristig den Tourismus und damit die wirtschaftliche und regionale Entwicklung im Osnabrücker Land zu fördern und das touristische Standortmarketing des Landkreises Osnabrück, der Stadt Osnabrück und der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden im Gesellschaftsgebiet durchzuführen und zu koordinieren.

Die Parteien sind bislang in Form eines eingetragenen Vereins unter der Bezeichnung „Tourismusverband Osnabrücker Land e.V.“ verbunden. Die bewährte Zusammenarbeit zwischen

¹ Hinweise zur Erläuterung des Vorschlags (kein Bestandteil dieser Konsortialvereinbarung):

Ergänzend zum „Gesellschaftsvertrag“ ist für die Steuerung des Gemeinschaftsunternehmens und das Zusammenwirken der Gesellschafter diese sog. „Konsortialvereinbarung“ von erheblicher Bedeutung. Diese Vereinbarung wird zwischen den Gesellschaftern der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH abgeschlossen. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages sind nach der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister beim Amtsgericht Osnabrück öffentlich zugänglich, die Konsortialvereinbarung hingegen nicht.

² Hinweise zur Erläuterung des Vorschlags (kein Bestandteil dieser Konsortialvereinbarung):

Die Firma des Gemeinschaftsunternehmens muss im Gesellschaftsvertrag von den Gesellschaftern festgelegt werden. Die hier vorgeschlagene Firma ist der gleiche Arbeitstitel, wie er auch im Entwurf des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens verwendet wird.

ihnen soll fortgeführt werden. Die finanziellen Risiken der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (nachfolgend: Gemeinschaftsunternehmen) werden nach § 16 des Gesellschaftsvertrages durch Zuzahlungen der Parteien gedeckt.

Um dem Gemeinschaftsunternehmen diese für den Betrieb erforderlichen Mittel zuführen zu können, die den jeweils aktuellen Anforderungen des europäischen Beihilfenrechts entsprechen, schließen die Parteien diese Konsortialvereinbarung ab.

Die Vereinbarung enthält insbesondere Regelungen zur Führung der gemeinsamen Gesellschaft, deren Finanzierung und zu der Einbindung weiterer Partner in die Tourismusförderung und das touristische Standortmarketing. Das Gemeinschaftsunternehmen selbst ist nicht Vertragspartner der Vereinbarung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Landkreis Osnabrück, die Stadt Osnabrück und die kreisangehörigen Samtgemeinden, Städte und Gemeinden als Parteien der Konsortialvereinbarung was folgt:

TEIL 1 - Ziele und Gegenstand, Gemeinschaftsunternehmen

§ 1 - Gegenstand der Konsortialvereinbarung

- (1) Gegenstand der Konsortialvereinbarung ist die Zusammenarbeit der Parteien in allen Belangen der Tourismusförderung in der Tourismusregion Osnabrücker Land nach Gründung des Gemeinschaftsunternehmens nach Maßgabe des § 2 des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens mit den Aufgaben:
 - Entwicklung, Umsetzung und Förderung aller Maßnahmen, die zu einer Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus in der Tourismusregion Osnabrücker Land führen, insbesondere
 - Konzeption, Steuerung und Management der Tourismusentwicklung in der Region,
 - Maßnahmen für Impulsgebung, Wissenstransfer und Qualifizierung für Definition und Ausbau eines touristischen Profils auf Grundlage der regionalen Identität,
 - Entwicklung und ggf. Umsetzung von touristischen Angeboten, Produkten, Dienstleistungen und Infrastrukturen,
 - touristisches Marketing für die Region,
 - Vertretung der Region in regionalen und überregionalen Institutionen und Gremien. Das Gemeinschaftsunternehmen führt seine Tätigkeiten im Netzwerk der touristischen und tourismusrelevanten Akteure im Osnabrücker Land durch.
 - Durchführung von oder Beteiligung an und/oder Unterstützung von Aktivitäten zur Förderung der örtlichen und überörtlichen Tourismuswirtschaft im Gesellschaftsgebiet des Gemeinschaftsunternehmens.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich alle zur Realisierung des vorstehend genannten Konsortialgegenstandes erforderlichen Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben, insbesondere die dafür etwa erforderlichen Genehmigungen zu beantragen und Verträge abzuschließen, auch soweit diese nicht ausdrücklich in dieser

Vereinbarung genannt, aber zur Umsetzung des Gegenstandes des Konsortiums einschließlich der in § 2 der Vereinbarung benannten Ziele, erforderlich sind.³

- (3) Die Ausgestaltung aller vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien untereinander und im Verhältnis zum Gemeinschaftsunternehmen erfolgt unter strikter Beachtung von marktüblichen Regelungen, wie sie zwischen unabhängigen Dritten vereinbart werden.
- (4) Die Parteien werden stets sicherstellen, dass innerhalb der Gesellschaft ein gerechter Ausgleich der Interessen und eine angemessene Beteiligung und Mitbestimmung aller Gesellschafter stattfindet.

§ 2 - Ziele der Konsortialpartner

- (1) Die Parteien verfolgen als Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens die folgenden Ziele:
 - Erhalt und Mehrung der Wertschöpfung (Gewinne, Einkommen, Beschäftigung und Steuereinnahmen) im Osnabrücker Land mit Blick auf die vom Tourismus profitierenden Wirtschaftsbereiche,
 - Verbesserung der Standort-, Lebens- und Erlebnisqualität durch für Gäste und Einheimische attraktive Angebote,
 - Positionierung und Profilierung der Tourismusregion Osnabrücker Land im Tourismus- und Standortmarketing,
 - Vernetzung und Bündelung der tourismusrelevanten Akteure, Strukturen und Initiativen im Hinblick auf gemeinsame Ziele, Pläne und Maßnahmen.
- (2) Die Parteien werden sich in allen wesentlichen Fragen der Tourismusförderung, des Standortmarketings und des Tourismusmarketings abstimmen und in allen Angelegenheiten der Gesellschaft (GbR der Konsortialpartner) stets vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich verpflichten, die Ziele der Gesellschaft (GbR der Konsortialpartner) zu verfolgen.

§ 3 - Vorrang der Konsortialvereinbarung, Auslegungsvereinbarung

Diese Konsortialvereinbarung ist bei Meinungsverschiedenheiten als Auslegungshilfe heranzuziehen. Die Konsortialvereinbarung hat Vorrang gegenüber allen anderen Vereinbarungen. Die übrigen Vereinbarungen sind gegebenenfalls so auszulegen und gegebenenfalls auch abzuändern, dass sie im Einklang mit dieser Konsortialvereinbarung stehen.

§ 4 – Einbeziehung von Richtlinien und sonstigen Vorgaben der Parteien

Die unterzeichnenden Parteien werden darauf hinwirken, dass durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung des Gemeinschaftsunternehmens die Geschäftsführung angewiesen wird, sich in der Betriebsführung des Gemeinschaftsunternehmens an den Richtlinien und sonstigen Vorgaben des jeweiligen Gesellschafters des Gemeinschaftsunternehmens zur Führung von Unternehmen, an denen der jeweilige Gesellschafter beteiligt, wie z. B. zur Bilanzierung, zur Gesamtabchlussstellung, zum Umgang mit Informationszugang und Transparenz, zur Korruptionsprävention und –bekämpfung und zum Kodex Corporate Governance sowie sonstigen Dienstanweisungen zu orientieren. Ergänzend gilt § 14 dieser Konsortialvereinbarung.

³ Hinweise zur Erläuterung des Vorschlags (kein Bestandteil dieser Konsortialvereinbarung):

Meint Überleitungsregelungen zur Übernahme von Vermögen, Verträgen und Personal aus dem TOL e.V. oder der Osnabrück Marketing und Tourismus GmbH in das Gemeinschaftsunternehmen

Teil 2 – Aufgaben des Gemeinschaftsunternehmens

§ 5 – Grundsatz der Erfüllung von Aufgaben im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse

- (1) Die Parteien verfolgen als Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens gemeinsam das Ziel, der Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft ihres Zuständigkeitsgebietes sowie das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner, Gewerbetreibenden und Selbstständigen in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Bestandteil dieser allgemeinen Aufgabe der Wirtschaftsförderung ist die Tourismusförderung.
- (2) Die Parteien haben sich in Verfolgung der in Absatz 1 genannten Aufgaben durch Gründung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL) zusammengeschlossen. Deren satzungsgemäßer Zweck ist es, ein gemeinsames touristisches Profil für die Tourismusregion Osnabrück zu entwickeln und auszubauen sowie ein entsprechendes Marketing zu betreiben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe der Tourismusförderung als gemeinsame Aufgabe notwendig, zweckmäßig oder sinnvoll ist.
- (3) Die Gesellschaft und die in dieser Vereinbarung geregelten Beihilfen bezwecken demnach nicht die Übernahme von Aufgaben der einzelnen Gesellschafter im Rahmen ihrer Zuständigkeit für örtliche inlandstouristische Angebote und ebenso nicht die Förderung einzelner Leistungsträger oder Wirtschaftsbereiche inlandstouristischer Leistungsträger.
- (4) Die in Absatz 1 genannte Aufgabe stellt eine Aufgabe der „kommunalen Daseinsvorsorge“ dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) ist anerkannt, dass diese Leistung auch eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts darstellt.

§ 6 - Aufgaben des Gemeinschaftsunternehmens und Sonderrechte

- (1) Das Gemeinschaftsunternehmen ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens dienen. Gegenstand des Unternehmens sind insbesondere Tourismusförderung und Regionalmarketing. Im Einzelnen nimmt das Gemeinschaftsunternehmen insbesondere folgende Aufgaben auf den nachgenannten Gebieten wahr:

a. Destinationsentwicklung und –management:

- Vorbereitung und Durchführung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung der Bekanntheit, der Attraktivität und des Images der Region Osnabrücker Land unter Berücksichtigung aller relevanten Funktionen, insbesondere der wirtschaftlichen, kulturhistorischen und regionalmarketingbezogenen Aspekte im Freizeit- und Tourismusbereich sowie der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zur Standortförderung im Gesellschaftsgebiet in den Themenbereichen Radfahren, Stadterlebnis, Gesundheit, Tagungen & Kongresse sowie touristische Kulturentwicklung,

b. Destinationsmarketing und Kommunikation:

- Ausrichtung des strategischen Marketings (Themen, Zielgruppen, Märkte) sowie des Marktauftritts des Osnabrücker Landes im Handlungsfeld Tourismus einschl. der Entscheidungen über das Corporate Design und eine zielgerichtete Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens, Information und Kommunikation über das Reise- und Freizeitziel Osnabrücker Land in den Quellmärkten im In- und Ausland, für Ausflugs- und Übernachtungsgäste,

c. Infrastruktur- und Angebotsentwicklung / touristische Netzwerkarbeit / Interessenvertretung:

- Entwicklung touristischer Angebote, insbesondere in den Themenbereichen Radfahren, Stadterlebnis, Gesundheit, Tagungen & Kongresse sowie Kulturtourismus, Vertretung in regionalen, überregionalen, nationalen und internationalen Interessenverbänden und Institutionen, Sicherstellung der Akzeptanz des Tourismus bei den Bürger-/innen, Sicherung der Tourismusfinanzierung und die Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen, z.B. aus Förderprogrammen und Vertretung der Interessen der Gesellschafter in der Tourismuspolitik von Land und Bund

d. Tagungs- und Kongressmanagement:

Positionierung des Osnabrücker Landes und seiner Tagungsstätten im deutschen Tagungs- und Kongressmarkt, Einrichtung einer Fach-AG „Tagungen und Kongresse“ zur Abstimmung von Fragen der jährlichen Vorhabens- und Marketingplanung und konkreter Kooperationsprojekte, Tagungs- und Kongressallianz als Bündelungsorganisation für die relevanten Akteure in Stadt und Landkreis.

- (2) Die Unterzeichner der Konsortialvereinbarung verständigen sich darauf, der Stadt Osnabrück Entscheidungsreserven für die Freigabe der jährlichen Vorhabens- und Marketingplanung im Bereich „Tagungen und Kongresse“ einzuräumen. Zusätzlich erhält die Stadt Osnabrück ein Vorschlags- und Veto-Recht bei der Besetzung der Leitung des Tagungs- und Kongressbüros.

Teil 3 - Finanzierung des Gemeinschaftsunternehmens

§ 7 - Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs

- (1) Die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs des Gemeinschaftsunternehmens erfolgt im Mehr-Säulen-Modell und umfasst:
 - a) Ausgleichszahlungen der Gesellschafter wegen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im EU-beihilferechtlichen Sinne in Form von Kapitaleinlagen.
 - b) Unterstützungszahlungen der Gesellschafter, basierend auf vertraglicher Rahmenvereinbarung des jeweiligen Gesellschafters mit dem Gemeinschaftsunternehmen in Form „sonstiger Zahlungen für Geschäftsbesorgung“,
 - c) Einnahmen aus eigenerwirtschafteten Mitteln.
- (2) Die Parteien werden das Gemeinschaftsunternehmen wegen der Unterstützungsbeiträge im Sinne vorstehend Absatz 1 lit. a) mit einem beihilferechtlichen Betrauungsakt gemäß den europarechtlichen Anforderungen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauen und das Gemeinschaftsunternehmen finanziell unterstützen. Derzeit gehen die Parteien davon

aus, dass die Zahlungen (Ausgleichsleistungen) auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes im Jahr 2020 etwa EUR 908.000,- sowie im Jahr 2021 und hierauf folgend etwa EUR 1.156.000,- jährlich [Summe der Festbetragseinlagen und variablen Einlagen] betragen werden.

- (3) Die Parteien verpflichten sich, das Gemeinschaftsunternehmen mit Finanzbeiträgen im Sinne vorstehend Absatz 1 lit. b) nach Maßgabe des jeweiligen Geschäftsbesorgungsvertrages zu unterstützen. Derzeit gehen die Parteien davon aus, dass das Vertragsvolumen auf der Grundlage dieses Geschäftsbesorgungsvertrages im Jahr 2020 in Summe aller Beiträge aller Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens etwa netto EUR 201.000,- sowie im Jahr 2021 und hierauf folgend etwa netto EUR 308.000,- jährlich betragen wird.
- (4) Die Parteien wirken darauf hin, dass durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung des Gemeinschaftsunternehmens die Geschäftsführung angewiesen wird, die zur Führung des Betriebs des Gemeinschaftsunternehmens erforderlichen Ausgleichsleistungen in Form von geschäftsbereichs- oder themenbezogenen Kapitaleinlagen gemäß § 8 dieser Vereinbarung zu gliedern. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich entsprechend dem Wirtschaftsplan des Gemeinschaftsunternehmens für das jeweilige Geschäftsjahr.
- (5) Die zur Sicherstellung der Finanzierung von den jeweiligen Mitgliedern der jeweiligen Gesellschaftergruppen gemäß § 4 Abs. 3 lit. a), b) und c) bis w) des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens in den jeweiligen Geschäftsjahren zu erbringenden beschränkten Festbetragseinlagen und variablen Einlagen sowie der sonstig vertraglich zugesicherter Zahlungen werden gemäß
 - a) der in den **Anlagen 1 bis 4** dieser Vereinbarung zwischen den Parteien vereinbarten Auflistung im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile am Kapital des Gemeinschaftsunternehmens und
 - b) unter Beachtung der in Bezug auf die Gesellschaftergruppe gemäß § 4 Abs. 3 lit. c) bis w) in nachstehendem Absatz 6 bestimmten Summe verteilt.
- (6) Die absolute Summe der von den Mitgliedern der Gesellschaftergruppe gemäß § 4 Abs. 3 lit. c) bis w) des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens zu erbringenden Kapitaleinlagen und der sonstigen Zahlungen gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages je Jahr ist gemäß § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages begrenzt auf 326.460,- €⁴ zzgl. eines angemessenen Inflationsausgleichs je Jahr in Höhe von mind. 1,5 %.
- (7) Für etwa erforderliche Verlustausgleichszahlungen, welche über die vorstehend festgelegten Zahlungen hinausgehen und die eines gesonderten Beschlusses der Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens bedürfen, gilt der Verteilungsmaßstab nach § 16 Abs. 2 S. 6 des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens entsprechend.
- (8) Die Parteien erklären, dass sie beabsichtigen, für die auf das Geschäftsjahr 2021 folgenden Geschäftsjahre ebenfalls Nachschusspflichten entsprechend der Regelungen für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 einzugehen. Solche Nachschusspflichten werden jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konsortialvereinbarung noch nicht

⁴ Hinweise zur Erläuterung des Vorschlags (kein Bestandteil dieser Konsortialvereinbarung)

Summe entspricht der Finanzierung **2020** des TOL e.V. Die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden werden identisch veranlagt, wie beim bisherigen TOL e.V.

verbindlich festgesetzt. Für die Festsetzung der Nachschusspflichten für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2022 gilt:

- a) Die Nachschusspflichten für auf das Jahr 2021 folgende Geschäftsjahre werden erst verbindlich, wenn sie in einem Nachtrag (Ergänzung) zur Konsortialvereinbarung bestimmt werden.
- b) Der Nachtrag (Ergänzung) soll sich an den Regelungen in den **Anlagen 1 zu § 9, der Anlage 2 zu § 10, der Anlage 3 zu § 6 und der Anlage 4 zu § 7** orientieren bzw. diesen folgen.
- c) Ein Nachtrag (Ergänzung) zur Regelung der Nachschusspflichten des jeweiligen Gesellschafters des Gemeinschaftsunternehmens bedarf der jeweiligen Zustimmung der jeweils zuständigen Vertretungsgremien (Kreistag, Samt-, Stadt- oder Gemeinderat oder Ausschüsse, falls diese im Einzelfall zuständig sind) der jeweiligen Partei. Nachschusspflichten müssen auf jeden Fall in einem angemessenen Verhältnis zu der jeweiligen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Gesellschafters des Gemeinschaftsunternehmens stehen und dürfen diesen nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unbegrenzter Höhe verpflichten.

§ 8 - Ausgleichleistungen als Einlagen, Nachschüsse von Gesellschaftern; Grundsätze

- (1) Die von den Parteien in Form von Kapitaleinlagen dem Gemeinschaftsunternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zur Verfügung gestellten Ausgleichleistungen, stellen Nachschüsse im Sinne des GmbH-Gesetzes dar. Diese werden nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze im Sinne einer für die Geschäftsführung verbindlichen Richtlinie geführt. Dabei gilt:
 - a) Die Gesellschafterversammlung des Gemeinschaftsunternehmens kann mit Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen - soweit nachfolgend nicht abweichend oder ergänzend geregelt - je Geschäftsjahr die Einforderung von weiteren Kapitaleinzahlungen (Festbetragseinlagen und variable Einlagenbeträge in Form von Nachschüssen) beschließen.
 - b) Die jeweils für das jeweilige Geschäftsjahr zu erbringenden Nachschüsse den - soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt - zu dem im Gesellschafterversammlungsbeschluss des Gemeinschaftsunternehmens bezeichneten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch zum Ende desjenigen Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der Gesellschafterversammlungsbeschluss gefasst wurde.
 - c) Eine Verwendung der Nachschüsse als Betriebskostenzuschüsse oder institutionelle Zuschüsse ist zulässig. Nicht zulässig ist eine Verrechnung von Ansprüchen aus Sach- oder Finanzdarlehen (insbesondere Überbrückungs-, Zwischen- oder Vorfinanzierungsdarlehen) oder sonstigen Kreditmitteln einer Partei dieser Vereinbarung an das Gemeinschaftsunternehmen mit zukünftig fällig werdenden Einlageforderungen des Gemeinschaftsunternehmens oder mit bereits an dieses geleisteten, aber von diesem noch nicht verbrauchten Einlagen. Die Verrechnung von nicht verbrauchten Einlagen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fällig werdenden Einlageforderungen des Gemeinschaftsunternehmens des gleichen Geschäftsjahres oder nachfolgender Geschäftsjahre oder eine sonstige Anpassung der in § 9 und § 10 dieser Konsortialvereinbarung bestimmten Kapitaleinlagen, ist nur nach Maßgabe und in den in § 11 dieser Konsortialvereinbarung bestimmten Fällen zulässig und bedarf jeweils eines besonderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung des Gemeinschaftsunternehmens.

- d) Die solcherart erbrachten Kapitaleinlagen in Form von Nachschüssen sind Nebenpflichten der Parteien als Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens im Sinne von § 3 Absatz 2 GmbHG, deren Höhe den von den jeweiligen Vertretungsgremien der Parteien vorgegebenen finanziellen Rahmen nicht übersteigen darf. Für andere, d.h. sonstige Nachschüsse, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des GmbHG, soweit der Gesellschaftsvertrag des Gemeinschaftsunternehmens nichts anderes bestimmt. Die Festlegung der Höhe der Zuschüsse hängt vom Wirtschaftsplan, insbesondere einem eventuell zu erwartenden Verlust ab. Bei den Zuschüssen zum Wirtschaftsplan, soweit sie durch die Parteien erfolgen, handelt es sich um Zuschüsse zu dem nach dem Wirtschaftsplan zu erwartenden Verlust. Die Zuschüsse sind im Gesellschaftsverhältnis der Parteien am Gemeinschaftsunternehmen begründet und sollen das Gemeinschaftsunternehmen in die Lage versetzen, sich in Erfüllung des Gesellschaftszwecks zu betätigen. Die solcherart übernommenen Zuschüsse sind auf einen bestimmten Betrag begrenzt, der sich seiner Höhe nach jeweils an der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Partei dieser Konsortialvereinbarung in § 9 und § 10 ausrichtet.
- (2) Das jeweilige Vertretungsgremium der jeweiligen Partei der Konsortialvereinbarung hat mit jeweils gleichlautendem Beschluss der Übernahme von Festbetragseinlagen sowie variablen Kapitaleinlagen und den besonderen Voraussetzungen einer Kapitaleinlagenanpassung zugestimmt. Die Gesellschafterversammlung des Gemeinschaftsunternehmens bedarf für außerhalb der in § 8 bis § 10 bezeichneten Fällen bei einer Beschlussfassung über die Zuführung von Kapitaleinlagen oder sonstiger Nachschüsse der erneuten Zustimmung des jeweils zuständigen Vertretungsgremiums der jeweiligen Partei dieser Konsortialvereinbarung.

§ 9 - Besondere Festbetragseinlagen der Gesellschafter
gemäß § 4 Absatz 3 a), b) und c) bis w) des Gesellschaftsvertrages

Themen- oder bereichsbezogene Festbetragseinlagen (Verwendungszwecke), die Bezifferung der Kapitaleinlagen der jeweiligen Höhe nach (Verwendungssumme) sowie der jeweilige Zeitpunkt und die Dauer der Kapitaleinlagenzuführung (Fälligkeit; Geschäftsjahr der Verwendung) sind erstmalig mit Aufnahme der operativen Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens der Parteien dieser Vereinbarung in der ab Eintragung des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens geltenden Fassung in das Handelsregister, spätestens bis zum 01.04.2020 in der in **Anlage 1** bestimmten Weise zu gliedern.

§ 10 - Besondere variable Einlagen der Gesellschafter
gemäß § 4 Absatz 3 a) und b) des Gesellschaftsvertrages

Die themen- oder bereichsbezogenen variablen Kapitaleinlagen (Verwendungszwecke), die Bezifferung der Kapitaleinlagen der jeweiligen Höhe nach (Verwendungssumme) sowie der jeweilige Zeitpunkt und die Dauer der Kapitaleinlagenzuführung (Fälligkeit; Geschäftsjahr der Verwendung) sind erstmalig mit Aufnahme der operativen Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens der Parteien dieser Vereinbarung in der ab Eintragung des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens geltenden Fassung in das Handelsregister, spätestens bis zum 01.04.2020 in der in **Anlage 2** bestimmten Weise zu gliedern.

**§ 11 - Besondere Voraussetzungen
zur Anpassung und Verrechnung der Kapitaleinlagen**

- (1) Die Verrechnung oder Anpassung von nicht verbrauchten Einlagen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fälligen Einlagen des gleichen oder der folgenden Geschäftsjahre bedarf eines besonderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung des Gemeinschaftsunternehmens.

- (2) Der Feststellungsbeschluss und die Anpassung der jeweiligen Einlagen gemäß § 9 und § 10 dieser Konsortialvereinbarung ist vorzunehmen, soweit
- a) ein die Gesellschaft betreffender, förmlicher Haushaltskonsolidierungsbeschluss einer der Parteien dieser Vereinbarung geändert oder neu beschlossen wurde oder
 - b) eine Vorgabe des Beteiligungsmanagements der jeweiligen Partei dieser Vereinbarung in der Steuerung und Führung der Beteiligungen dieser Partei aus der jeweiligen Sicht oder zur Wahrung der Einheitlichkeit im Rahmen des jeweilig eigenen Konzerns nicht anderweitig erfüllt werden kann oder
 - c) sich die in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens dargestellten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen oder nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 (2012/21/EU)⁵ in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind,
 - d) die Vollziehung von Änderungen des Betrauungsaktes nach EU-Beihilfenrecht zur Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben und Voraussetzungen zu besorgen ist oder
 - e) soweit sich das Aufgabengebiet des betrauten Gemeinschaftsunternehmens oder dessen maßgeblichen Gesellschaftsverhältnisse (-strukturen) wesentlich verändert haben und deshalb eine Anpassung erforderlich ist.

Teil 4 – Erweiterungsklausel

§ 12 - Weitere Kooperation

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die in dieser Konsortialvereinbarung geregelte Kooperation nur eine erste Stufe der Zusammenarbeit darstellen soll. Sie streben gemeinschaftlich die Erzielung weiterer Synergieeffekte durch eine Optimierung der Konsortial- und Kooperationsstruktur an. Hierbei ist auch eine überörtliche Zusammenarbeit denkbar, gerade wenn sich die Grenzen einer touristischen Tourismusregion, deren Marktwahrnehmung verstärkt werden soll, über die örtlichen Grenzen des Osnabrücker Lands hinaus erstrecken.⁶

§ 13 - Weitere Kooperationspartner; Einbindung weiterer Partner in die Finanzierung

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Konsortium grundsätzlich weiteren interessierten Partnern offen stehen soll. Eine Kooperation unter Übernahme einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung am Gemeinschaftsunternehmen wird allerdings aus rechtlichen Gründen bis auf weiteres nur für Körperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand möglich sein.
- (2) Eine Erweiterung der Kooperation durch Aufnahme weiterer Kooperationspartner in diese Konsortialvereinbarung im Sinne von Absatz 1 bedarf der Zustimmung mit einer Mehrheit von 76 % der Parteien dieser Vereinbarung.

⁵ Abl. L 7 vom 11.01.2012, S. 3

⁶ Hinweise zur Erläuterung des Vorschlags (kein Bestandteil dieser Konsortialvereinbarung):
z. B. Kooperationspartner wie der Zweckverband Hasetal

- (3) Die Parteien beabsichtigen, weitere Partner in die Finanzierung der Tourismusförderung und des Standortmarketings in der Tourismusregion Osnabrücker Land einzubinden, insbesondere durch:
- Marketing-Partnerschaften,
 - Sponsoring-Partnerschaften,
 - Einwerbung von Dritt- oder Fördermitteln aller Art.
- (4) Die Parteien werden darüber hinaus Möglichkeiten prüfen, wie die Einbindung weiterer Finanzierungspartner nach Maßgabe des geltenden Rechts sinnvoll strukturiert werden kann.

TEIL 5 - Dauer und Beendigung, Nichtvollziehbarkeit der Vereinbarung

§ 14 – Laufzeit, Geltungsdauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und erfolgt für die Dauer der Betrauung des Gemeinschaftsunternehmens. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann nicht gekündigt oder durch einseitige Erklärung eines Vertragspartners beendet werden, solange die Partei als Gesellschafter an der „Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH“ beteiligt ist. Der Ausschluss des Kündigungsrechts nach vorstehendem Absatz 1 gilt jedoch maximal für die Dauer der Betrauung nach Abschluss dieser Vereinbarung. Danach kann eine Kündigung schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Die unterzeichnenden Gesellschafter können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der aus der Sphäre des Gemeinschaftsunternehmens herrührt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn einem der unterzeichnenden Gesellschafter dieser Vereinbarung durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung der Europäischen Kommission die Fortführung der Finanzierung der Gesellschaft untersagt wird. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn eine Partei als Gesellschafter aus dem Gemeinschaftsunternehmen ausscheidet.
- (4) Die Kündigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Landkreis Osnabrück, der Stadt Osnabrück und mindestens einer weiteren Partei dieser Vereinbarung unter Nachweis des zur Kündigung ermächtigenden Beschlusses durch das jeweilige Vertretungsgremium zu erklären. Eine Kündigung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB wird ausgeschlossen.
- (5) Tritt ein neuer Gesellschafter in das Gemeinschaftsunternehmen ein, dessen Finanzierung dem Gemeinschaftsunternehmen den Tatbestand der Beihilfe nach dem europäischen Beihilferecht begründet, verpflichten sich die unterzeichnenden Parteien darauf hinzuwirken, dass die betreffende Partei Vertragspartner dieser Konsortialvereinbarung wird.

§ 15 – Umsetzung, Loyalitäts- und Partnerschaftsklausel

- (1) Die unterzeichnenden Parteien werden darauf hinwirken, dass durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung des Gemeinschaftsunternehmens die Geschäftsführung angewiesen wird, die mit der Betrauung übertragenen Aufgaben umzusetzen und die Vorgaben dieser Konsortialvereinbarung einzuhalten.

- (2) Die Parteien werden diese Konsortialvereinbarung und die sich aus ihrem Vollzug ergebenden Vereinbarungen und Verträge loyal erfüllen. Sie sind sich darüber einig, dass alle Meinungsverschiedenheiten und Einigungsnotwendigkeiten in erster Linie unverzüglich in gegenseitigem Einvernehmen geregelt werden sollen.
- (3) Die Parteien werden sich bemühen, alle künftig entstehenden Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags partnerschaftlich und wirtschaftlich einvernehmlich zu regeln.
- (4) Die Parteien werden insbesondere alle Änderungen dieser Vereinbarung vornehmen, die erforderlich und rechtlich möglich sind, um diese an veränderte tatsächliche, rechtliche oder wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen.

§ 16 - Ganz oder teilweise Nichtvollziehbarkeit des Konsortiums

Wenn und soweit sich die Vollziehbarkeit der in dieser Vereinbarung vereinbarten Kooperation zwischen den Parteien ganz oder teilweise aus rechtlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollte, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und das Konsortium so abzuändern, dass rechtliche Gründe ihrem Vollzug nicht entgegenstehen.

TEIL 6 – Vertraulichkeit, Schlussbestimmungen

§ 17 - Vertraulichkeit

Jede Partei ist verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihr aufgrund dieser Konsortialvereinbarung oder in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens im Rahmen einer Tätigkeit für die Gesellschaft (GbR der Konsortialpartner) zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die Bilanzen sowie die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafter, Dritten⁷ gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Die Schweigepflicht gilt nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen oder Informationen gegenüber Banken oder den zuständigen Gremien der Parteien vorgelegt werden, wobei insoweit die Befassung in nicht-öffentlicher Sitzung vorzusehen ist. Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist. Weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht können im Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden.

§ 18 - Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

⁷ Mit „Dritten“ im Sinne von § 17 Satz 1 sind Personen oder Institutionen gemeint, die nicht Partei der Vereinbarung sind, außer den in § 17 Satz 2 und Satz 3 benannten Personen oder Institutionen. Ergänzend können durch Gesellschafterbeschluss weitere Ausnahmen bestimmt werden; § 17 Satz 4.

An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Konsortialvereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig - Osnabrück.

(4) Von dieser Vereinbarung erhält jede Partei eine Abschrift.

Osnabrück, den

Landkreis Osnabrück

Stadt Osnabrück

Gemeinde Bad Rothenfelde

Gemeinde Bad Laer

Samtgemeinde Bersenbrück

Stadt Melle

Gemeinde Bad Essen

Stadt Bad Iburg

Stadt Bramsche

Stadt Georgsmarienhütte

Gemeinde Wallenhorst

Samtgemeinde Artland

Gemeinde Bissendorf

Gemeinde Hagen a.T.W.

Samtgemeinde Fürstenau

Gemeinde Ostercappeln

Gemeinde Belm

Gemeinde Bohmte

Gemeinde Hasbergen

Samtgemeinde Neuenkirchen

Stadt Dissen

Gemeinde Hilter

Gemeinde Glandorf

Anlage 1

zu § 9 der Konsortialvereinbarung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH

Besondere Festbetragseinlagen der Gesellschafter, Nachschüsse, Fälligkeit

1. In Ausgestaltung von § 4 des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens und § 9 der Konsortialvereinbarung erbringen die Gesellschafter die zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft beschlossenen Kapitaleinzahlungen durch institutionelle Zuschüsse als beschränkte Festbetragseinlagen (Kapitaleinlagen in Form von Nachschüssen).

Der Gesamtbetrag der **Festbetragseinlagen** der Gesellschafter beträgt

- a. für das Geschäftsjahr 2020 EUR 908.000,-
(in Worten: Euro neunhundertachttausend),
 - b. für das Geschäftsjahr 2021 EUR 1.156.000,-
(in Worten: Euro eine Million einhundertsechsfünzigtausend) und
 - c. für die auf das Geschäftsjahr 2021 folgenden Geschäftsjahre jeweils EUR 1.156.000,- EUR (in Worten: Euro eine Million einhundertsechsfünzigtausend), soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2021 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtungen erfolgt. Ergänzend gilt § 7 Abs. 8 der Konsortialvereinbarung.
2. Die Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter bestehen in einer
 - a. destinationsentwicklungs- und managementbezogenen beschränkten **Festbetrags-einlage I**,
 - b. destinationsmarketingbezogenen beschränkten **Festbetragseinlage II** und einer
 - c. infrastruktur- und angebotsentwicklungsbezogenen beschränkten **Festbetragseinlage III**.
 3. Die Festbetragseinzahlung der **destinationsentwicklungs- und managementbezogenen Festbetragseinlage I** der Gesellschafter erfolgt
 - a. für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von 82.400,- EUR
(in Worten: zweiundachtzigtausendvierhundert Euro),
 - b. für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von 94.100,- EUR
(in Worten: vierundneunzigtausendeinhundert Euro)
und
 - c. für die auf das Geschäftsjahr 2021 folgenden Geschäftsjahre in Höhe von 94.100,- EUR (in Worten: vierundneunzigtausendeinhundert Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2021 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Ergänzend gilt § 7 Abs. 8 der Konsortialvereinbarung.

Ergänzend zu vorstehendem Satz 1 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare beschränkte **Festbetragseinlage I** der Gesellschafter

- a. in Höhe der Gesamteinlage von 82.400,- EUR (in Worten: zweiundachtzigtausendvierhundert Euro) zur Zahlung fällig bis zum 15.02.2020. Die Einlage ist im Geschäftsjahr 2020 in der vorstehend bestimmten Weise in Höhe von Teilbeträgen von 65.920,- EUR (in Worten: fünfundsechzigtausendneunhundertzwanzig Euro) bis zum 15.04.2020 und in Höhe von weiteren 16.480,- EUR (in Worten: sechzehntausendvierhundertachtzig Euro) bis zum 15.09.2020 zu verwenden,

- b. in Höhe der Gesamteinlage von 94.100,- EUR (in Worten: vierundneunzigtausendeinhundert Euro) für das Geschäftsjahr 2021 zur Zahlung fällig bis zum 20.12.2020. Die Einlage ist im Geschäftsjahr 2021 in der vorstehend bestimmten Weise in Höhe von Teilbeträgen von 47.050,- EUR (in Worten: siebenundvierzigtausendfünzig Euro) bis zum 15.01.2021, in Höhe von 28.230,- EUR (in Worten: achtundzwanzigtausendzweihundertdreißig Euro) bis zum 15.05.2021 und in Höhe von weiteren 18.820,- EUR (in Worten: achtzehntausendachthundertzwanzig Euro) bis zum 15.09.2021 zu verwenden,
 - c. in Höhe der Gesamteinlage von 94.100,- EUR (in Worten: vierundneunzigtausendeinhundert Euro) zur Zahlung fällig bis zum 20.12. der auf das Geschäftsjahr 2021 folgenden Geschäftsjahre. Die Einlage ist in den dem Geschäftsjahr 2021 folgenden Geschäftsjahren in der vorstehend bestimmten Weise in Höhe von Teilbeträgen von 47.050,- EUR (in Worten: siebenundvierzigtausendfünzig Euro) bis zum 15.01., in Höhe von 28.230,- EUR (in Worten: achtundzwanzigtausendzweihundertdreißig Euro) bis zum 15.05. und in Höhe von weiteren 18.820,- EUR (in Worten: achtzehntausendachthundertzwanzig Euro) bis zum 15.09. des auf das Jahr der Zahlung folgenden Jahres zu verwenden.
4. Die Festbetragseinzahlung der **destinationsmarketingbezogenen Festbetragseinlage II** der Gesellschafter erfolgt
- a. für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von 439.400,- EUR
(in Worten: vierhundertneununddreißigtausendvierhundert Euro),
 - b. für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von 558.700,- EUR
(in Worten: fünfhundertachtundfünfzigtausendsiebenhundert Euro)
und
 - c. für die auf das Geschäftsjahr 2021 folgenden Geschäftsjahre in Höhe von 558.700,- EUR (in Worten: fünfhundertachtundfünfzigtausendsiebenhundert Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2021 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Ergänzend gilt § 7 Abs. 8 der Konsortialvereinbarung.

Ergänzend zu vorstehendem Satz 1 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare beschränkte **Festbetragseinlage II** der Gesellschafter

- a. in Höhe der Gesamteinlage von 439.400,- EUR (in Worten: vierhundertneununddreißigtausendvierhundert Euro) zur Zahlung fällig bis zum 15.02.2020. Die Einlage ist im Geschäftsjahr 2020 in der vorstehend bestimmten Weise in Höhe von Teilbeträgen von 351.520,- EUR (in Worten: dreihunderteinundfünfzigtausendfünfhundertzwanzig Euro) bis zum 15.04.2020 und in Höhe von weiteren 87.880,- EUR (in Worten: siebenundachtzigtausendachthundertachtzig Euro) bis zum 15.09.2020 zu verwenden,
- b. in Höhe der Gesamteinlage von 558.700,- EUR (in Worten: fünfhundertachtundfünfzigtausendsiebenhundert Euro) für das Geschäftsjahr 2021 zur Zahlung fällig bis zum 20.12.2020. Die Einlage ist im Geschäftsjahr 2021 in der vorstehend bestimmten Weise in Höhe von Teilbeträgen von 279.350,- EUR (in Worten: zweihundertneunundsiebzigtausenddreihundertfünzig Euro) bis zum 15.01.2021, in Höhe von 167.610,- EUR (in Worten: einhundertsiebenundsechzigtausendsechshundertzehn Euro) bis zum 15.05.2021 und in Höhe von weiteren 111.740,- EUR (in Worten: einhundertelftausendsiebenhundertvierzig) bis zum 15.09.2021 zu verwenden,
- c. in Höhe der Gesamteinlage von 558.700,- EUR (in Worten: fünfhundertachtundfünfzigtausendsiebenhundert Euro) zur Zahlung fällig bis zum 20.12. der auf das Ge-

schäftsjahr 2021 folgenden Geschäftsjahre. Die Einlage ist in den dem Geschäftsjahr 2021 folgenden Geschäftsjahren in der vorstehend bestimmten Weise in Höhe von Teilbeträgen von 279.350,- EUR (in Worten: zweihundertneunundsiebzigttausenddreihundertfünfzig Euro) bis zum 15.01., in Höhe von 167.610,- EUR (in Worten: einhundertsiebenundsechzigtausendsechshundertzehn Euro) bis zum 15.05. und in Höhe von weiteren 111.740,- EUR (in Worten: einhundertelftausendsiebenhundertvierzig) bis zum 15.09. des auf das Jahr der Zahlung folgenden Jahres zu verwenden.

5. Die Festbetragseinzahlung der **angebotsentwicklungsbezogenen Festbetragseinlage III** der Gesellschafter erfolgt
 - a. für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von 358.900,- EUR
(in Worten: dreihundertachtundfünfzigtausendneunhundert Euro)
 - b. für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von 468.500,- EUR
(in Worten: vierhundertachtundsechzigtausendfünfhundert Euro)
 - c. für die auf das Geschäftsjahr 2021 folgenden Geschäftsjahre in Höhe von 468.500,- EUR (in Worten: vierhundertachtundsechzigtausendfünfhundert Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2021 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Ergänzend gilt § 7 Abs. 8 der Konsortialvereinbarung.

Ergänzend zu vorstehendem Satz 1 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare beschränkte **Festbetragseinlage III** der Gesellschafter

- a. in Höhe der Gesamteinlage von 358.900,- EUR (in Worten: dreihundertachtundfünfzigtausendneunhundert Euro) zur Zahlung fällig bis zum 15.02.2020. Die Einlage ist im Geschäftsjahr 2020 in der vorstehend bestimmten Weise in Höhe von Teilbeträgen von 287.120,- EUR (in Worten: zweihundertsiebenundachtzigtausendeinhundertzwanzig Euro) bis zum 15.04.2020 und in Höhe von weiteren 71.780,- EUR (in Worten: einundsiebzigttausendsiebenhundertachtzig Euro) bis zum 15.09.2020 zu verwenden,
 - b. in Höhe der Gesamteinlage von 468.500,- EUR (in Worten: vierhundertachtundsechzigtausendfünfhundert Euro) für das Geschäftsjahr 2021 zur Zahlung fällig bis zum 20.12.2020. Die Einlage ist im Geschäftsjahr 2021 in der vorstehend bestimmten Weise in Höhe von Teilbeträgen von 234.250,- EUR (in Worten: zweihundertvierunddreißigttausendzweihundertfünfzig Euro) bis zum 15.01.2021, in Höhe von 140.550 EUR (in Worten: einhundertvierzigtausendfünfhundertfünfzig) bis zum 15.05.2021 und in Höhe von weiteren 93.700,- EUR (in Worten: dreiundneunzigtausendsiebenhundert Euro) bis zum 15.09.2021 zu verwenden,
 - c. in Höhe der Gesamteinlage von 468.500,- EUR (in Worten: vierhundertachtundsechzigtausendfünfhundert Euro) zur Zahlung fällig bis zum 20.12. der auf das Geschäftsjahr 2022 folgenden Geschäftsjahre. Die Einlage ist in den dem Geschäftsjahr 2021 folgenden Geschäftsjahren in der vorstehend bestimmten Weise in Höhe von Teilbeträgen von 234.250,- EUR (in Worten: zweihundertvierunddreißigttausendzweihundertfünfzig Euro) bis zum 15.01., in Höhe von 140.550 EUR (in Worten: einhundertvierzigtausendfünfhundertfünfzig) bis zum 15.05. und in Höhe von weiteren 93.700,- EUR (in Worten: dreiundneunzigtausendsiebenhundert Euro) bis zum 15.09. des auf das Jahr der Zahlung folgenden Jahres zu verwenden.
6. Über abweichende Höhen der anzufordernden Teileinlagen oder abweichende Fälligkeitszeitpunkte beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung des Gemeinschaftsunternehmens mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, ändern-

falls sind die vorgenannten Teileinlagen in den benannten Höhen zu den benannten Terminen zu leisten.

Anlage 2

zu § 10 der Konsortialvereinbarung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH

Besondere Variable Einlagen der Gesellschafter, Nachschüsse, Fälligkeit

1. In Ausgestaltung von § 4 des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens und § 10 der Konsortialvereinbarung erbringen die Gesellschafter Landkreis Osnabrück und Stadt Osnabrück zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft zusätzlich variable Einlagenbeträge (Kapitaleinlagen in Form von Nachschüssen). Die variablen Einlagen werden durch einen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung angefordert.
2. Der von den Gesellschaftern Landkreis Osnabrück und Stadt Osnabrück jeweils weiter zu entrichtende variable Einlagenbetrag ist nur nachforderbar, soweit die Gesellschaft die für das jeweilige Geschäftsjahr bezeichnete und jeweilige vollständige Festbetrags-einlage I, II oder III erhalten hat oder bereits Nachforderungsbeschlüsse der Gesellschaft über die Anforderung der Festbetrags-einlage I, II oder III je Geschäftsjahr vorliegen.
3. Die von den Gesellschaftern Landkreis Osnabrück und Stadt Osnabrück jeweilig weiter zu entrichtenden variablen Einlagen sind der Höhe nach beschränkt. Die variablen Einlagen betragen
 - a. höchstens 3 vom Hundert der zuvor erbrachten Festbetrags-einlage I,
 - b. höchstens 3 vom Hundert der zuvor erbrachten Festbetrags-einlage II und
 - c. höchstens 3 vom Hundert der zuvor erbrachten Festbetrags-einlage III,
4. Der jeweilig von den Gesellschaftern Landkreis Osnabrück und Stadt Osnabrück nach vorstehendem Absatz 3 zu entrichtende Betrag der variablen Einlagen ergibt sich aus der Liquiditätslage des Gemeinschaftsunternehmens (bestehend aus Bank- und Kassensalden) zum 31.10. des jeweiligen Geschäftsjahres und unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung, d. h. unter Einbeziehung des regelmäßig benötigten Liquiditätsbedarfs des Gemeinschaftsunternehmens bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres.
5. Der jeweilig über den Betrag der Festbetrags-einlagen I, II oder III hinaus von den Gesellschaftern Landkreis Osnabrück und Stadt Osnabrück jeweils nachforderbare variable Einlagenteil ist jeweils zu dem im Gesellschafterbeschluss des Gemeinschaftsunternehmens über die Feststellung bezeichneten Zeitpunkte fällig, spätestens jedoch bis zum 10. des Monats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der jeweilige Gesellschafterbeschluss des Gemeinschaftsunternehmens gefasst wurde.

Anlage 3

zu § 6 Abs. 3 der Konsortialvereinbarung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH

Auflistung der je Jahr auf die einzelnen Mitglieder der jeweiligen Gesellschafterbänke entfallenden laufenden Gesellschafterbeiträge in Form von Kapitaleinlagen

für das Jahr 2020:

I – Kapitaleinlagen Destinationsentwicklungs- und management

	Gesellschafter	Festbetrags- einlage	Variable Einlage	Summe je Gesellschafter
1.	Landkreis Osnabrück	34.536 €	1.300 €	35.836 €
2.	Stadt Osnabrück	34.536 €	1.300 €	35.836 €
3.	Gemeinde Bad Rothenfelde	1.240 €		1.240 €
4.	Gemeinde Bad Laer	924 €		924 €
5.	Samtgemeinde Bersenbrück	869 €		869 €
6.	Stadt Melle	824 €		824 €
7.	Gemeinde Bad Essen	801 €		801 €
8.	Stadt Bad Iburg	761 €		761 €
9.	Stadt Bramsche	740 €		740 €
10.	Stadt Georgsmarienhütte	618 €		618 €
11.	Gemeinde Wallenhorst	598 €		598 €
12.	Samtgemeinde Artland	554 €		554 €
13.	Gemeinde Bissendorf	544 €		544 €
14.	Gemeinde Hagen a.T.W.	542 €		542 €
15.	Samtgemeinde Fürstenau	538 €		538 €
16.	Gemeinde Ostercappeln	516 €		516 €
17.	Gemeinde Belm	484 €		484 €
18.	Gemeinde Bohmte	475 €		475 €
19.	Gemeinde Hasbergen	467 €		467 €
20.	Samtgemeinde Neuenkirchen	464 €		464 €
21.	Stadt Dissen	460 €		460 €
22.	Gemeinde Hilter	458 €		458 €
23.	Gemeinde Glandorf	450 €		450 €
	Gesamtkapitaleinlagen I aller Gesellschafter in Summe ge- rundet	82.400,- €	2.600,- €	85.000,- €

II – Kapitaleinlagen Destinationsmarketing

	Gesellschafter	Festbetrags- einlage	Variable Einlage	Summe je Gesellschafter
1.	Landkreis Osnabrück	184.166 €	6.800 €	190.966 €
2.	Stadt Osnabrück	184.166 €	6.800 €	190.966 €
3.	Gemeinde Bad Rothenfelde	6.612 €		6.612 €

	Gesellschafter	Festbetrags- einlage	Variable Einlage	Summe je Gesellschafter
4.	Gemeinde Bad Laer	4.927 €		4.927 €
5.	Samtgemeinde Bersenbrück	4.636 €		4.636 €
6.	Stadt Melle	4.394 €		4.394 €
7.	Gemeinde Bad Essen	4.272 €		4.272 €
8.	Stadt Bad Iburg	4.057 €		4.057 €
9.	Stadt Bramsche	3.947 €		3.947 €
10.	Stadt Georgsmarienhütte	3.293 €		3.293 €
11.	Gemeinde Wallenhorst	3.188 €		3.188 €
12.	Samtgemeinde Artland	2.952 €		2.952 €
13.	Gemeinde Bissendorf	2.902 €		2.902 €
14.	Gemeinde Hagen a.T.W.	2.888 €		2.888 €
15.	Samtgemeinde Fürstenau	2.871 €		2.871 €
16.	Gemeinde Ostercappeln	2.750 €		2.750 €
17.	Gemeinde Belm	2.582 €		2.582 €
18.	Gemeinde Bohmte	2.535 €		2.535 €
19.	Gemeinde Hasbergen	2.489 €		2.489 €
20.	Samtgemeinde Neuenkirchen	2.474 €		2.474 €
21.	Stadt Dissen	2.454 €		2.454 €
22.	Gemeinde Hilter	2.441 €		2.441 €
23.	Gemeinde Glandorf	2.401 €		2.401 €
	Gesamtkapitaleinlagen II aller Gesellschafter in Summe ge- rundet	439.400,- €	13.600,- €	453.000,- €

III – Kapitaleinlagen Infrastruktur- und Angebotsentwicklung

	Gesellschafter	Festbetrags- einlage	Variable Einlage	Summe je Gesellschafter
1.	Landkreis Osnabrück	150.426 €	5.550 €	155.976 €
2.	Stadt Osnabrück	150.426 €	5.550 €	155.976 €
3.	Gemeinde Bad Rothenfelde	5.401 €		5.401 €
4.	Gemeinde Bad Laer	4.025 €		4.025 €
5.	Samtgemeinde Bersenbrück	3.787 €		3.787 €
6.	Stadt Melle	3.589 €		3.589 €
7.	Gemeinde Bad Essen	3.489 €		3.489 €
8.	Stadt Bad Iburg	3.314 €		3.314 €
9.	Stadt Bramsche	3.224 €		3.224 €
10.	Stadt Georgsmarienhütte	2.690 €		2.690 €
11.	Gemeinde Wallenhorst	2.604 €		2.604 €
12.	Samtgemeinde Artland	2.411 €		2.411 €
13.	Gemeinde Bissendorf	2.370 €		2.370 €
14.	Gemeinde Hagen a.T.W.	2.359 €		2.359 €
15.	Samtgemeinde Fürstenau	2.345 €		2.345 €
16.	Gemeinde Ostercappeln	2.247 €		2.247 €

	Gesellschafter	Festbetrags- einlage	Variable Einlage	Summe je Gesellschafter
17.	Gemeinde Belm	2.109 €		2.109 €
18.	Gemeinde Bohmte	2.070 €		2.070 €
19.	Gemeinde Hasbergen	2.033 €		2.033 €
20.	Samtgemeinde Neuenkirchen	2.021 €		2.021 €
21.	Stadt Dissen	2.004 €		2.004 €
22.	Gemeinde Hilter	1.994 €		1.994 €
23.	Gemeinde Glandorf	1.961 €		1.961 €
	Gesamtkapitaleinlagen III aller Gesellschafter in Summe ge- rundet	358.900,- €	11.100,- €	370.000,- €

Gesamt Festbetrags- und Variable Kapitaleinlagen I - III

	Gesellschafter	Festbetrags- einlagen	Variable Einlagen	Summe je Gesellschafter
1.	Landkreis Osnabrück	369.128 €	13.650 €	382.778 €
2.	Stadt Osnabrück	369.128 €	13.650 €	382.778 €
3.	Gemeinde Bad Rothenfelde	13.253 €		13.253 €
4.	Gemeinde Bad Laer	9.876 €		9.876 €
5.	Samtgemeinde Bersenbrück	9.292 €		9.292 €
6.	Stadt Melle	8.807 €		8.807 €
7.	Gemeinde Bad Essen	8.562 €		8.562 €
8.	Stadt Bad Iburg	8.132 €		8.132 €
9.	Stadt Bramsche	7.911 €		7.911 €
10.	Stadt Georgsmarienhütte	6.601 €		6.601 €
11.	Gemeinde Wallenhorst	6.390 €		6.390 €
12.	Samtgemeinde Artland	5.917 €		5.917 €
13.	Gemeinde Bissendorf	5.816 €		5.816 €
14.	Gemeinde Hagen a.T.W.	5.789 €		5.789 €
15.	Samtgemeinde Fürstenau	5.754 €		5.754 €
16.	Gemeinde Ostercappeln	5.513 €		5.513 €
17.	Gemeinde Belm	5.175 €		5.175 €
18.	Gemeinde Bohmte	5.080 €		5.080 €
19.	Gemeinde Hasbergen	4.989 €		4.989 €
20.	Samtgemeinde Neuenkirchen	4.959 €		4.959 €
21.	Stadt Dissen	4.918 €		4.918 €
22.	Gemeinde Hilter	4.893 €		4.893 €
23.	Gemeinde Glandorf	4.812 €		4.812 €
	Gesamtkapitaleinlagen I – III aller Gesellschafter gerundet	880.700,- €	27.300,- €	908.000,- €

für das Jahr 2021:

I – Kapitaleinlagen Destinationsentwicklungs- und management

	Gesellschafter	Festbetrags- einlage	Variable Einlage	Summe
1.	Landkreis Osnabrück	36.994 €	1.450 €	38.444 €
2.	Stadt Osnabrück	36.994 €	1.450 €	38.444 €
3.	Gemeinde Bad Rothenfelde	1.871 €		1.871 €
4.	Gemeinde Bad Laer	1.394 €		1.394 €
5.	Samtgemeinde Bersenbrück	1.312 €		1.312 €
6.	Stadt Melle	1.243 €		1.243 €
7.	Gemeinde Bad Essen	1.209 €		1.209 €
8.	Stadt Bad Iburg	1.148 €		1.148 €
9.	Stadt Bramsche	1.117 €		1.117 €
10.	Stadt Georgsmarienhütte	932 €		932 €
11.	Gemeinde Wallenhorst	902 €		902 €
12.	Samtgemeinde Artland	835 €		835 €
13.	Gemeinde Bissendorf	821 €		821 €
14.	Gemeinde Hagen a.T.W.	817 €		817 €
15.	Samtgemeinde Fürstenau	813 €		813 €
16.	Gemeinde Ostercappeln	778 €		778 €
17.	Gemeinde Belm	731 €		731 €
18.	Gemeinde Bohmte	717 €		717 €
19.	Gemeinde Hasbergen	704 €		704 €
20.	Samtgemeinde Neuenkirchen	700 €		700 €
21.	Stadt Dissen	694 €		694 €
22.	Gemeinde Hilter	691 €		691 €
23.	Gemeinde Glandorf	679 €		679 €
	Gesamtkapitaleinlagen I aller Gesellschafter gerundet	94.100,- €	2.900,- €	97.000,- €

II – Kapitaleinlagen Destinationsmarketing

	Gesellschafter	Festbetrags- einlage	Variable Einlage	Summe
1.	Landkreis Osnabrück	219.646 €	8.650 €	228.296 €
2.	Stadt Osnabrück	219.646 €	8.650 €	228.296 €
3.	Gemeinde Bad Rothenfelde	11.110 €		11.110 €
4.	Gemeinde Bad Laer	8.279 €		8.279 €
5.	Samtgemeinde Bersenbrück	7.790 €		7.790 €
6.	Stadt Melle	7.383 €		7.383 €
7.	Gemeinde Bad Essen	7.178 €		7.178 €
8.	Stadt Bad Iburg	6.817 €		6.817 €
9.	Stadt Bramsche	6.632 €		6.632 €
10.	Stadt Georgsmarienhütte	5.533 €		5.533 €
11.	Gemeinde Wallenhorst	5.357 €		5.357 €

	Gesellschafter	Festbetrags- einlage	Variable Einlage	Summe
12.	Samtgemeinde Artland	4.959 €		4.959 €
13.	Gemeinde Bissendorf	4.875 €		4.875 €
14.	Gemeinde Hagen a.T.W.	4.853 €		4.853 €
15.	Samtgemeinde Fürstenau	4.825 €		4.825 €
16.	Gemeinde Ostercappeln	4.621 €		4.621 €
17.	Gemeinde Belm	4.339 €		4.339 €
18.	Gemeinde Bohmte	4.259 €		4.259 €
19.	Gemeinde Hasbergen	4.183 €		4.183 €
20.	Samtgemeinde Neuenkirchen	4.157 €		4.157 €
21.	Stadt Dissen	4.123 €		4.123 €
22.	Gemeinde Hilter	4.102 €		4.102 €
23.	Gemeinde Glandorf	4.034 €		4.034 €
	Gesamtkapitaleinlagen II aller Gesellschafter gerundet	558.700,- €	17.300,- €	576.000,- €

III – Kapitaleinlagen Infrastruktur- und Angebotsentwicklung

	Gesellschafter	Festbetrags- einlage	Variable Einlage	Summe
1.	Landkreis Osnabrück	184.185 €	7.250 €	191.435 €
2.	Stadt Osnabrück	184.185 €	7.250 €	191.435 €
3.	Gemeinde Bad Rothenfelde	9.316 €		9.316 €
4.	Gemeinde Bad Laer	6.942 €		6.942 €
5.	Samtgemeinde Bersenbrück	6.532 €		6.532 €
6.	Stadt Melle	6.191 €		6.191 €
7.	Gemeinde Bad Essen	6.019 €		6.019 €
8.	Stadt Bad Iburg	5.717 €		5.717 €
9.	Stadt Bramsche	5.562 €		5.562 €
10.	Stadt Georgsmarienhütte	4.639 €		4.639 €
11.	Gemeinde Wallenhorst	4.492 €		4.492 €
12.	Samtgemeinde Artland	4.159 €		4.159 €
13.	Gemeinde Bissendorf	4.088 €		4.088 €
14.	Gemeinde Hagen a.T.W.	4.069 €		4.069 €
15.	Samtgemeinde Fürstenau	4.046 €		4.046 €
16.	Gemeinde Ostercappeln	3.875 €		3.875 €
17.	Gemeinde Belm	3.638 €		3.638 €
18.	Gemeinde Bohmte	3.571 €		3.571 €
19.	Gemeinde Hasbergen	3.507 €		3.507 €
20.	Samtgemeinde Neuenkirchen	3.486 €		3.486 €
21.	Stadt Dissen	3.457 €		3.457 €
22.	Gemeinde Hilter	3.440 €		3.440 €
23.	Gemeinde Glandorf	3.383 €		3.383 €
	Gesamtkapitaleinlagen III aller Gesellschafter gerundet	468.500,- €	14.500,- €	483.000,- €

Gesamt Festbetrageinlagen und Variable Kapitaleinlagen I - III

	Gesellschafter	Festbetrags- einlagen	Variable Einlagen	Summe je Gesellschafter
1.	Landkreis Osnabrück	440.825 €	17.350 €	458.175 €
2.	Stadt Osnabrück	440.825 €	17.350 €	458.175 €
3.	Gemeinde Bad Rothenfelde	22.297 €		22.297 €
4.	Gemeinde Bad Laer	16.615 €		16.615 €
5.	Samtgemeinde Bersenbrück	15.634 €		15.634 €
6.	Stadt Melle	14.817 €		14.817 €
7.	Gemeinde Bad Essen	14.406 €		14.406 €
8.	Stadt Bad Iburg	13.682 €		13.682 €
9.	Stadt Bramsche	13.311 €		13.311 €
10.	Stadt Georgsmarienhütte	11.104 €		11.104 €
11.	Gemeinde Wallenhorst	10.751 €		10.751 €
12.	Samtgemeinde Artland	9.953 €		9.953 €
13.	Gemeinde Bissendorf	9.784 €		9.784 €
14.	Gemeinde Hagen a.T.W.	9.739 €		9.739 €
15.	Samtgemeinde Fürstenau	9.684 €		9.684 €
16.	Gemeinde Ostercappeln	9.274 €		9.274 €
17.	Gemeinde Belm	8.708 €		8.708 €
18.	Gemeinde Bohmte	8.547 €		8.547 €
19.	Gemeinde Hasbergen	8.394 €		8.394 €
20.	Samtgemeinde Neuenkirchen	8.343 €		8.343 €
21.	Stadt Dissen	8.274 €		8.274 €
22.	Gemeinde Hilter	8.233 €		8.233 €
23.	Gemeinde Glandorf	8.096 €		8.096 €
	Gesamteinlagen aller Gesellschafter gerundet	1.121.300 €	34.700 €	1.156.000 €

Anlage 4

zu § 7 der Konsortialvereinbarung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH

Auflistung der je Jahr auf die einzelnen Mitglieder der jeweiligen Gesellschafterbänke entfallenden laufenden Gesellschafterbeiträge in Form von vertraglichen Zahlungen zzgl. Umsatzsteuer (19%) zur Geschäftsbesorgung

für das Jahr 2020:

	Gesellschafter	für das Jahr 2020	für das Jahr 2021 ff.
1.	Landkreis Osnabrück	75.375 €	115.500 €
2.	Stadt Osnabrück	75.375 €	115.500 €
3.	Gemeinde Bad Rothenfelde	4.673 €	7.161 €
4.	Gemeinde Bad Laer	3.467 €	5.313 €
5.	Samtgemeinde Bersenbrück	3.266 €	5.005 €
6.	Stadt Melle	3.116 €	4.774 €
7.	Gemeinde Bad Essen	3.015 €	4.620 €
8.	Stadt Bad Iburg	2.864 €	4.389 €
9.	Stadt Bramsche	2.814 €	4.312 €
10.	Stadt Georgsmarienhütte	2.312 €	3.542 €
11.	Gemeinde Wallenhorst	2.261 €	3.465 €
12.	Samtgemeinde Artland	2.111 €	3.234 €
13.	Gemeinde Bissendorf	2.010 €	3.080 €
14.	Gemeinde Hagen a.T.W.	2.010 €	3.080 €
15.	Samtgemeinde Fürstenau	2.010 €	3.080 €
16.	Gemeinde Ostercappeln	1.960 €	3.003 €
17.	Gemeinde Belm	1.809 €	2.772 €
18.	Gemeinde Bohmte	1.809 €	2.772 €
19.	Gemeinde Hasbergen	1.759 €	2.695 €
20.	Samtgemeinde Neuenkirchen	1.759 €	2.695 €
21.	Stadt Dissen	1.759 €	2.695 €
22.	Gemeinde Hilter	1.759 €	2.695 €
23.	Gemeinde Glandorf	1.709 €	2.618 €
	Summe aller Geschäftsbesorgungen aller Gesellschafter gerundet	201.000,- €	308.000,- €

Volumen 2020: EUR 201.000,- zzgl. Umsatzsteuer (19%)

Volumen 2021 ff: EUR 308.000,- zzgl. Umsatzsteuer (19%)